



Schörfling am Attersee, 07. Juli 2022 BC 100026 RHA – regina.hager@schoerfling.eu – 07662 32 55-22

### **Kundmachung**

# **Tarifordnung Krabbelstube Schörfling**

Auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

#### Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

#### § 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren EhegattInnen, LebensgefährtInnen oder eingetragenen PartnerInnen und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen. Dieser Betrag wird bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 geteilt. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs.3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Leiterln bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt des Kindes in die Krabbelstube nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Bereits verrechneten Beiträge werden nicht rückerstattet.

### § 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Für die Monate Juli/August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Krabbelstubenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- (5) Der Schnuppermonat wird mit 60 % von 100 % (7:00 bis 12:00 Uhr) = 3,6 % vom Bruttofamilieneinkommen berechnet, in diesem Monat wird kein Materialbeitrag eingehoben.
- (6) Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag/Nachmittagsbeitrag wochenweise verrechnet.
- (7) Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu bezahlen.
- (8) Ist für die Betreuung eines Kindes eine spezielle Unterweisung des Personals notwendig, so sind diese Kosten von den Eltern zu tragen.
- (9) Die anfallenden Kosten für Infektionsfreischeine sind von den Eltern zu tragen.

### § 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats € 52,00.
- für den Nachmittagstarif € 45,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

### § 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt:

- Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 280,00; für darüberhinausgehende Inanspruchnahme beträgt der Höchstbeitrag € 351,00.
- Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) € 116,00.

### § 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 100 % festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 50 % Abschlag nicht zur Anwendung.
- (2) Schulische Nachmittagsbetreuung zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (3) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag bis 30 Wochenstunden berechnet.

### § 6 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag für den Krabbelstubenbetrieb beträgt bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats 3,6 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden und 6 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Für den Krabbelstubenbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für
- 3 Tage 70 % vom 5-Tages-Tarif und
- 2 Tage 65 % vom 5-Tages-Tarif bis maximal 30 Wochenstunden vereinbart
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt 3 %von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird
- Für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
- Für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (5) Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

### § 7 Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

Wenn der betragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, wird pro Monat ein Betrag von € 186 eingehoben. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- Außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

### § 8 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von € 5,00 pro Kind/Monat eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge anlassbezogen eingehoben.

### § 9 Indexanpassung

Der Mindest- und der Höchstbeitrag, sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (September). Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

### § 10 Sonstige Beiträge

### Essensbeiträge:

Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet. Die Höhe des Essensbeitrages wird kostendeckend gestaltet.

#### § 11 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Gemeinde den Krabbelstubenplatz beansprucht und sich die betreffende Gemeinde schriftlich verpflichtet, den Gastbeitrag in der festgesetzten Höhe zu leisten.

Für einen Krabbelstubenplatz werden € 492,00 monatlich an die Fremdgemeinde verrechnet.

### § 12 Widerruf

(1) Widerruf der Aufnahme bei Mutterschutz/Karenz:

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn die Mutter in Mutterschutz und darauffolgend einer der Elternteile in Karenz geht.

(2) Widerruf der Aufnahme bei Arbeitslosigkeit/Beschäftigungslosigkeit:

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn eine Arbeitslosigkeit eines Elternteiles drei Monate besteht.

## (3) Widerruf der Aufnahme ab dem 3. Geburtstag:

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und ein Platz im Kindergarten für das Kind zur Verfügung steht.

Dieser Widerruf gilt für den Fall, dass der Krabbelstubenplatz anderweitig benötigt wird. Die Aufnahme und der Widerruf haben im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

### § 13 Inkrafttreten

Die derzeitige gültige Tarifordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 08. Februar 2022) tritt außer Kraft und die neue Tarifordnung, Gemeinderatsbeschluss am 05. Juli 2022, tritt mit 01. September 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Gründ

Angeschlagen am: 12000.

Abgenommen am: <u>28.07. 2022</u> SFC